

Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher

Unabhängiger Schiedsrichter und Berater

St. Gallen und London (Monckton Chambers)

Mitglied des London Court of International Arbitration

Präsident des EFTA-Gerichtshofs 2003-2017

Em. Ordinarius an der Universität St. Gallen

Vom Schengen-Vertrag zum «Rahmenabkommen»

Historische Schützen Schweiz, Morgarten, 13. April 2019

Schengen-Assoziierungsvertrag

Schweiz verpflichtet sich erstmals zur dynamischen Übernahme von EU-Recht.

Übernahme durch Gemischten Ausschuss (Einstimmigkeit).

Konfliktlösung durch Gemischten Ausschuss.

Kein überstaatliches Gericht.

Bei Nichtübernahme grundsätzlich Beendigung.

Im Rahmenvertrag dynamische Rechtsübernahme.

Faktische Überwachung durch EU-Kommission.

Überstaatliches Gericht: EuGH (mit vorgeschaltetem «Schiedsgericht»).

Einschneidende Beendigungsregeln.

Inhalt

- I. Von Euro-Phobie zu Euro-Philie
- II. Annäherung an die EU via Bilateralismus
- III. Schengen/Dublin im Besonderen
- IV. Das «reine» EuGH-Modell
- V. Wechsel zum «Schiedsgerichts»-Modell
- VI. Das «Schiedsgerichtsmodell» im Einzelnen
- VII. Folgerungen

I. Von Euro-Phobie zu Euro-Philie

1. Nachkriegszeit

1952/1957 Schweiz bleibt abseits der Europäischen Integration

- Ablehnung von Supranationalität.
- Angst um Neutralität.

1960 EFTA-Gründungsstaat

- Keine Supranationalität und keine supranationale Gerichtsbarkeit.
- «Das schwärzeste unter allen schwarzen Schafen».

1972 Freihandelsabkommen mit der EWG

- Keine Supranationalität und keine supranationale Gerichtsbarkeit.
- Gemischter Ausschuss (Einstimmigkeitsprinzip).

I. Von Euro-Phobie zu Euro-Philie

2. Ende des Kalten Kriegs

1989-1992 EWR-Verhandlungen.

EWR hätte bedeutet:

- Erstreckung des Binnenmarktes auf EFTA-Staaten (Übernahme des Acquis).
- Umfassender Zugang zum Binnenmarkt.
- Keine Teilnahme an Gemeinsamen Politiken (Landwirtschaft, Aussenpolitik, Aussenwirtschaftspolitik, Währung, Steuerpolitik).
- Teilnahme am «decision shaping» bei der Gesetzgebung.
- Zwei-Pfeiler-Modell mit eigenen Institutionen (EFTA-Überwachungsbehörde [ESA] und EFTA-Gerichtshof).

I. Von Euro-Phobie zu Euro-Philie

3. Sabotage des EWR

Widerstand gegen Chefunterhändler Blankart im EDA.

Beamte kontaktieren hinter Blankart's Rücken Bundesräte direkt.

EWR als angeblich «unwürdiger Vertrag».

EU-Beitrittsgesuch eingereicht im Mai 1992 (4:3 Stimmen im BR).

BR Adolf Ogi: «Trainingslager».

Schicksal des EWR besiegelt; starke Opposition.

Am 6. Dezember 1992 von Volk und Ständen abgelehnt.

Schwächung der EFTA.

Schweden wäre der EU bei Schweizer Ja kaum beigetreten.

II. Annäherung an EU via Bilateralismus

1. Fortsetzung des EU-Beitrittskurses nach EWR-Nein
 - EDA interpretiert EWR-Nein als Auftrag, EU-Beitritt voranzutreiben.
 - BR und Parteien mit Ausnahme der SVP unterstützen das.
2. Bilaterale I.
3. Bilaterale II.
4. Institutionenfreiheit (keine supranationale Überwachung und gerichtliche Kontrolle).
5. Konfliktlösung durch Gemeinsame Ausschüsse (Einstimmigkeitsprinzip).

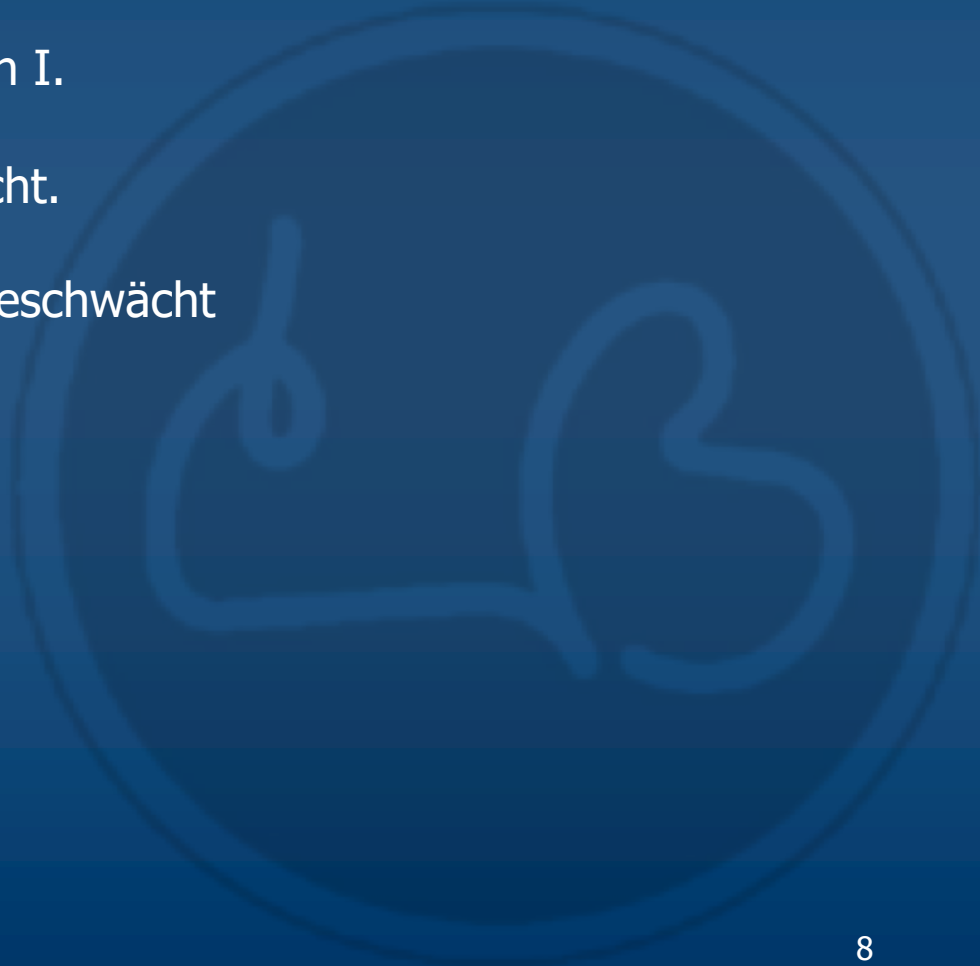
II. Annäherung an EU via Bilateralismus

6. Erste *points of no return* («PNR's»)

- Personenfreizügigkeitsabkommen als Teil der Bilateralen I.
- Guillotine-Klausel bei den Bilateralen I.
- Autonomer Nachvollzug von EU-Recht.

7. EU-Beitrittsperspektive offiziell abgeschwächt

- Schwindende Zustimmung im Volk.
- Aber *hidden agenda*.



III. Schengen/Dublin im Besonderen

Botschaft vom 23. Juni 1999 zu den Bilateralen I:

Verhandlungen kommen nicht in Frage in Bereichen, in denen «Souveränitätsübertragungen an supranationale Instanzen unerlässlich sind ([....] Schengen [....])».

26. Oktober 2004 Unterzeichnung von Schengen/Dublin.

SVP ergreift Referendum.

5. Juni 2005: 54,6 % Ja.

27. November 2005: Zustimmung der EU.

12. Dezember 2008: Inkrafttreten.

III. Schengen/Dublin im Besonderen

Mechanismen zur laufenden Übernahme von EU-Recht, die sich am EWRA orientieren, aber anderer Kontext (kein eigenes Gericht).

Zugehörigkeit zum Schengen-Raum

- Wegfall der Personenkontrollen an den Landesgrenzen,
- Zugang zum Schengen-Informationssystem,
- Island, Liechtenstein und Norwegen sind auch dabei.

Zwar keine Guillotine-Klausel.

Aber bei Nicht-Umsetzung gelten die Abkommen «als beendet», sofern der Gemischte Ausschuss nichts anderes beschliesst.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

1. EU fordert Institutionen

Institutionenfreier Bilateralismus als Übergangslösung (EU-Kommission schon 1993).

Überstaatliche Institutionen = Überwachungsbehörde und Gerichtshof.

Forderung erstmals 2008 erhoben.

Alle zwei Jahre wiederholt («Schlussfolgerungen des Rates»).

EU schlägt EWR oder «docking» an die Institutionen des EFTA-Pfeilers vor.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

1. EU fordert Institutionen

EWR:

Übernahme des gesamten Binnenmarkt-acquis

- Grundfreiheiten,
- Wettbewerbs- und Beihilferecht,
- Harmonisiertes Wirtschaftsrecht.
- ESA und EFTA-Gerichtshof mit eigenen Leuten.
- Wichtige Elemente der Souveränität.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

1. EU fordert Institutionen

Docking:

- Beibehaltung des sektoriellen Ansatzes.
- Unterstellung der bilateralen Verträge unter ESA und EFTA-GH.
- Schweiz hätte Recht, mit Kollegiumsmitglied und Richter präsent zu sein.
- Wichtige Elemente der Souveränität.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

2. Schweiz-Pfeiler-Idee (2012)

«Unabhängige» Schweizer Überwachungsbehörde.

Abteilung am Schweizer Bundesgericht.

Von der EU zurückgewiesen.

EU-Kommissionspräsident Barroso:

Kein Land kann sich selbst überwachen und gerichtlich kontrollieren.

Fazit: War von Anfang an absurd, wurde abgearbeitet.

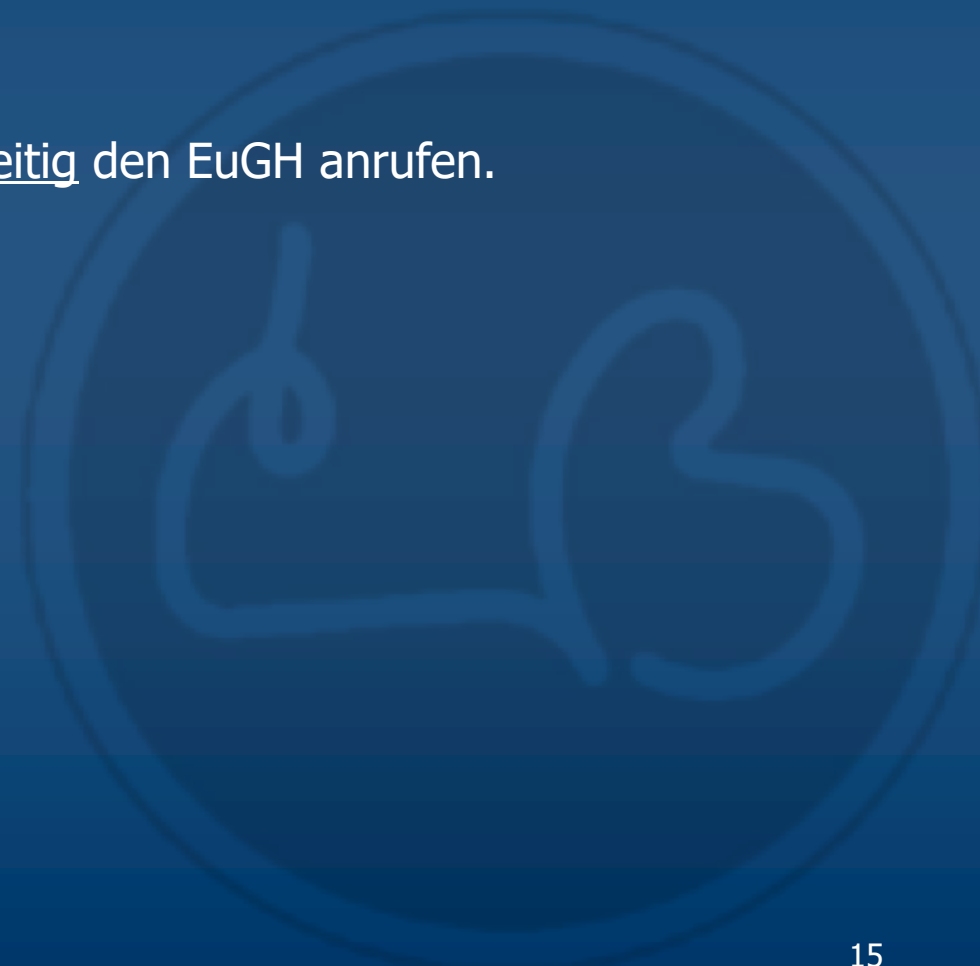
IV. Das «reine» EuGH-Modell

3. Das «Non-paper» 2013 und die Folgen

Duo BR Didier Burkhalter/StS Yves Rossier an Spitze des EDA.

Schweiz schlägt den EuGH vor

- Bei Konflikten kann jede Seite einseitig den EuGH anrufen.
- Kein Schweizer Richter am EuGH.
- Grosse Überraschung bei der EU.



IV. Das «reine» EuGH-Modell

3. Das «Non-paper» 2013 und die Folgen

Angeblich trotzdem kein Problem, denn

- EuGH lege nur aus, könne Schweiz nicht «verurteilen».
- Entscheiden könne nur der Gemischte Ausschuss («politisch»).
- Verliere die Schweiz und verweigere Umsetzung: «Nur» Sanktionen.
- Kontrolle der Verhältnismässigkeit von Sanktionen durch «paritätisches» Schiedsgericht.
- «Rechtssicherheit».

Absurdes juristisches Kunstturnen (und das im Lande Eugen Hubers!).

IV. Das «reine» EuGH-Modell

3. Das «Non-paper» 2013 und die Folgen

Angeblich keine supranationale Überwachung.

Angeblich überwacht sich die Schweiz selbst.

Aber: EU-Kommission als faktisches Überwachungsorgan der Schweiz.

Angebliche «Erneuerung» des Bilateralismus.

Tatsächlich Schaffung eines PNR.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

3. Das «Non-paper» 2013 und die Folgen

Herabsetzung des EWR mit grotesken Behauptungen.

Insbesondere Verwechslung von Zuständigkeit des EFTA-GH mit Urteilswirkungen; Anfängerfehler.

Trotzdem Erteilung des Mandats.

Alles vorgespurt durch Kabinettpolitik.

Keine Sternstunde von APKs und Kantonen.

IV. Das «reine» EuGH-Modell

4. Volk glaubt all das nicht

Kommission wäre faktische Überwachungsbehörde der Schweiz gewesen.

EuGH ist das Gericht der Gegenpartei.

Allgemeiner völkerrechtlicher Grundsatz: Bei einem bilateralen Vertrag kann nicht eine Seite das gemeinsame Gericht stellen.

Nicht einmal bei einem Grümpelturnier kann die eine Mannschaft auch den Schiedsrichter mitbringen.

BR Burkhalter tritt im Juni 2017 zurück.

Sein Nachfolger Ignazio Cassis verspricht, den «Reset-Knopf» zu drücken.

Neuer Staatssekretär: Roberto Balzaretti.

V. Wechsel zum «Schiedsgerichts»-Modell

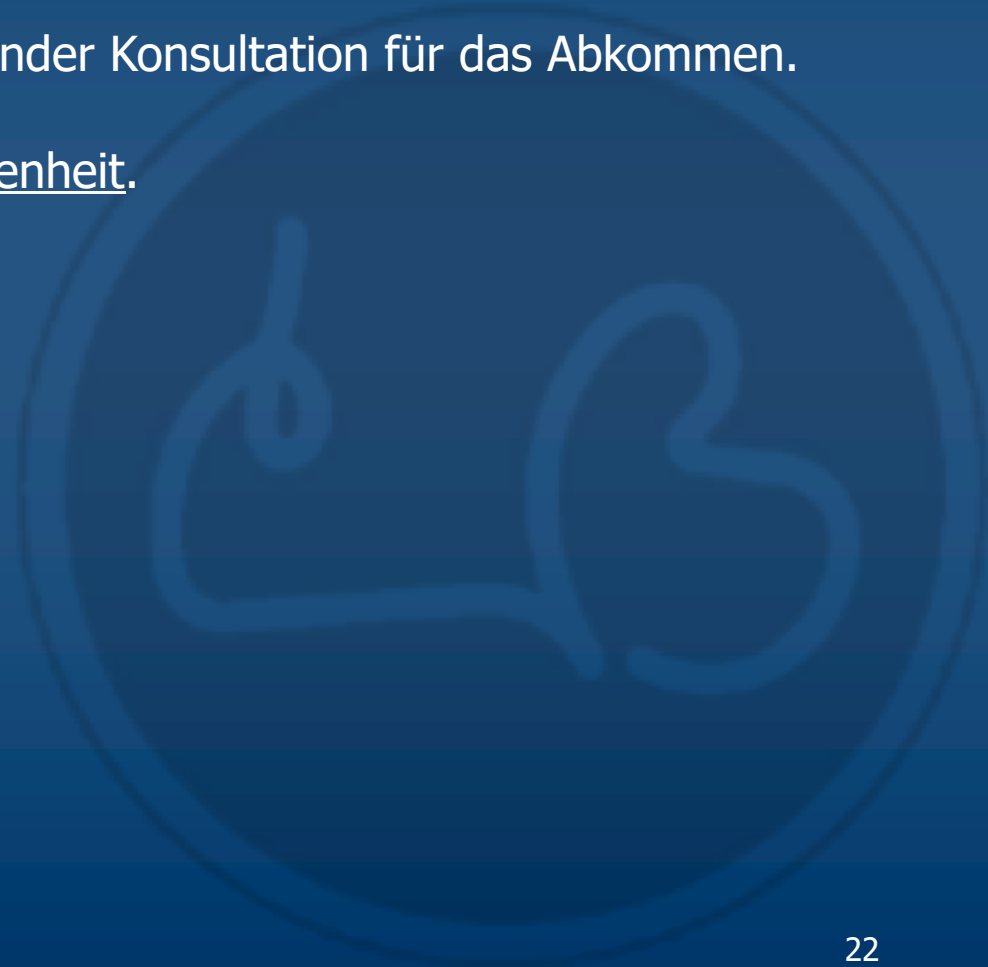
1. Von der EU ins Spiel gebracht (Herbst 2017, Juncker-Besuch).
2. Ukraine-Modell (FT vom 18. Januar 2018).
3. Vom Bundesrat im Frühjahr 2018 akzeptiert.
4. Man tut so, als wäre die Sache gegessen (weil die Schweiz angeblich Konzessionen «ausgehandelt», der EU «abgerungen» hat; «anstelle des EuGH» habe man nun das «Schiedsgericht»).

V. Wechsel zum «Schiedsgerichts»-Modell

5. Im Juli 2018 akzeptiert auch Regierung Theresa May das Ukraine-Modell.
6. Merke: GB will aus der EU raus; BR will PNR auf Weg in EU setzen.
7. InstA kommt innenpolitisch erst unter Druck als bekannt wird dass BR rote Linien iS FlaM überschritten hat.
8. Später werden andere problematische Bestimmungen bekannt.

V. Wechsel zum «Schiedsgerichts»-Modell

9. 7. Dezember 2018: BR unterzeichnet nicht.
10. «Konsultation».
11. StS Balzaretti wirbt während laufender Konsultation für das Abkommen.
12. Ein Wort zum Konzept der Befangenheit.



VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

1. Gutachten CB für WAK NR vom 8. Februar 2019
 - «Schiedsgericht» hat kein Ermessen, ist nicht unabhängig.
 - Muss praktisch stets den EuGH einschalten.
 - Verhandlungsposition der Schweiz geschwächt.
2. Keine rationalen Argumente der Befürworter.
3. Stimmen aus Brüssel, Luxemburg, London, Wien.
4. Argument EDA: Entscheidend ist der Vertragstext. Wohlan!

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

Artikel III. 9(3) Protokoll 3 über das Schiedsgericht

«Jede Partei kann einen begründeten Antrag auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union an das Schiedsgericht richten. Das Schiedsgericht weist einen solchen Antrag zurück, wenn die Voraussetzungen für die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union [...] seiner Auffassung nach nicht erfüllt sind. Weist das Schiedsgericht den Antrag [...] zurück, so muss es seine Entscheidung im Schiedsspruch in der Hauptsache begründen.»

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

Artikel 4 (2) InstA:

«Impliziert» die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens und der betroffenen Abkommen sowie der Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, unionsrechtliche Begriffe, werden die Bestimmungen und Rechtsakte gemäss der vor oder nach der Unterzeichnung des betreffenden Abkommens ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.“
(Französischer Originaltext: «implique».) (Sprache!)

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

Artikel 10 (3) InstA:

«Wirft der Streitfall eine Frage betreffend die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens auf und ist deren Auslegung für die Streitbeilegung relevant und für seine Entscheidfällung notwendig, so ruft das Schiedsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union an (französischer Originaltext: «saisit»).

Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht verbindlich.»

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- «Schiedsgericht» wäre unabhängig.
- **Müsste praktisch für alles den EuGH einschalten.**
- «Schiedsgericht» hätte Ermessen bei der Einschaltung.
- **Rechtspflicht zur Einschaltung des EuGH.**
- «Schiedsgericht» hätte Ermessen bei der Befolgung.
- **Rechtspflicht zur Befolgung.**

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- «Schiedsgericht» hätte faktisches Ermessen bei der Einschaltung des EuGH.
- Ad hoc-Schiedsgericht wäre strukturell schwach, könnte Antrag der professionell arbeitenden EU-Kommission nicht ablehnen.
- Keine Präjudizien, keine «institutional memory».
- Soll die Schweiz auf Rechtsverletzung setzen? Dreierschiedsgericht!
- Beamtenvorbehalt.
- «Schiedsgericht» hätte faktisches Ermessen bei der Befolgung.
- Je stärker dieses faktische Ermessen betont wird, umso eher wird der EuGH den Mechanismus ablehnen
- Soll die Schweiz auf Rechtsverletzung setzen? Dreierschiedsgericht!

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- «Schiedsgericht» hätte eine den nationalen Höchstgerichten der EU-Staaten vergleichbare Stellung.
- **Nein. Keine Unionstreue. Behauptung, «Schiedsgericht» brauche den EuGH bei «klarer» Rechtsprechung nicht einzuschalten, unrichtig.**
- **Sprachwahl nicht entscheidend.**
- **EuGH sei ein angesehenes («zivilisiertes») Gericht, die Schweiz habe nichts zu befürchten.**
- **Der EuGH ist ein angesehenes Gericht, aber das ist nicht der Punkt.**
- **Grosse Fälle, Bedeutung des Vorverständnisses (nicht Vorurteil!).**
- **Flughafen Zürich – Rettung des Euro – Fidium Finanz**

Vi. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- «Schiedsgericht» mit EuGH sei gut für die Rechtssicherheit.
- Rechtssicherheit nur dann positiv zu veranschlagen, wenn ein Verfahren besteht, das Richtigkeitsgewähr bietet.
- Das ist dort, wo die eine Partei das Gericht stellt, fraglich.
- Rechtssicherheit kann dann in Unrechtssicherheit umschlagen.
- Souveränitätsverlust nicht durch angeblichen Gewinn an Rechtssicherheit aufgewogen.
- Zeit.
- Zweites Schiedsgericht überprüfe ggf. Verhältnismässigkeit von Ausgleichmassnahmen
- Kleines Trostpflaster, das an der Fremdbestimmung nichts ändert.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- Bundesgericht folge dem EuGH seit Jahrzehnten und sei damit gut gefahren.
- Verwechslung von Zuständigkeit des Bundesgerichts gepaart mit Verhaltenspflicht und Zuständigkeit des EuGH.
- Folgt das Bundesgericht dem EuGH nicht, so erwächst das Urteil trotzdem in Rechtskraft.
- Das Bundesgericht ist auch schon nicht gefolgt (BGE 132 V 423).
- Wenn der EuGH hingegen nach dem InstA gegen die Schweiz entscheidet, so ist Ende der Fahnenstange.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

5. Unrichtige Behauptungen

- FlaM seien bereits heute unzulässig.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH in der EU wohl schon.
- Aber in der Schweiz ist die Sache nicht entschieden.
- Ausländische Entsender sind noch nie vor Gericht gegangen. Offenbar brennt die Hütte nicht wirklich.
- Nach dem InstA könnte der EuGH mit Wirkung für die Schweiz entscheiden.
- Die FlaM waren der eigentliche Anlass für die Forderung der EU nach Institutionalisierung der Bilateralen.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

6. Irreführende Behauptungen

- InstA gelte nur für fünf Marktzugangsverträge
- Als grosser Erfolg gefeiert
- Aber weitere Verträge sind in der Pipeline
- Arbeiten mit Übergangsregelungen ist klassische EU-Politik (Ehlermann)

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

6. Irreführende Behauptungen

- Es werde nur wenige Fälle geben
- Spekulation
- Man muss in die Zukunft schauen (Dienstleistungen, Stromabkommen usw.)
- Ein einziger Fall kann enorme Auswirkungen haben (E-16/11 *Icesave I*)
- «Zusammenarbeit EuGH – Bundesgericht» (Artikel 11 InstA)
- Ein gemeinsames Essen im Jahr?

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

7. Unterdrückung von Rechtsvergleichung

Wo bleibt die berühmte Schweizer rechtsvergleichende Methode?

- Bundesgericht,
- Arthur Meier-Hayoz zu Artikel 1 ZGB.

Rechtsvergleichende Methode in Gesetzgebung und Rechtsanwendung.

Bundesrat unterdrückt Rechtsvergleichung.

Tut so als sei der Streitentscheidungsmechanismus des InstA etwas Einmaliges.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

7. Unterdrückung von Rechtsvergleichung

Bundesrat verschweigt Herkunft des «Schiedsgerichtsmodells»

- Assoziationsabkommen der EU mit den drei post-sowjetischen Staaten Georgien, Moldawien, Ukraine.
- Autokratische Schwellenländer.
- Ziel: Sukzessives Heranführen an Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Marktwirtschaft.
- Präambeln, Materialien des Deutschen Bundestags.

Unzulässige «bricolage» (*Claude Lévi-Strauss, Mark Tushnet, Roger P. Alford*).

Bundesrat verschweigt britische Debatte.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

7. Unterdrückung von Rechtsvergleichung

Martin Howe QC:

«Postfach für die Übermittlung der Streitigkeit an den EuGH» und «Stempelsystem, wenn die Antwort zurückkommt».

Erstaunliches und erniedrigendes Verfahren.

«[U]nsere vertraglichen Verpflichtungen [können] in Zukunft wirksam umgeschrieben werden [...] - durch den EuGH, der eine ‚Neuinterpretation‘ der EU-Regeln verkündet, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben.» VK hat nichts zu sagen.

Vasallensystem.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

7. Unterdrückung von Rechtsvergleichung

Beth Oppenheim:

Einseitig zu Gunsten der EU («strongly tilted in die EU's favour».

Lord Mervyn King (Gouverneur der Bank of England a.D.):

Vasallenstaaten gehen nicht sanft in diese gute Nacht. Sie wüten. («Vassal states do not go gently into that good night. They rage.» (Zitat in Anlehnung an das Gedicht von Thomas Dylan, <https://www.youtube.com/watch?v=1mRec3VbH3w>).

Guillaume van der Loo:

«Keine geeignete 'Vorlage'» für Schweiz; «extreme Verpflichtung, die nur durch einen starken politischen Willen der Ukraine erklärt werden kann, in die EU integriert zu werden».

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

7. Unterdrückung von Rechtsvergleichung

Mads Andenæs:

«EWR des armen Mannes».

Europaparlament:

Passt nicht.

Wolfgang Kubicki:

Wer das «Schiedsgericht» will, der kann ebensogut direkt zum EuGH gehen.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

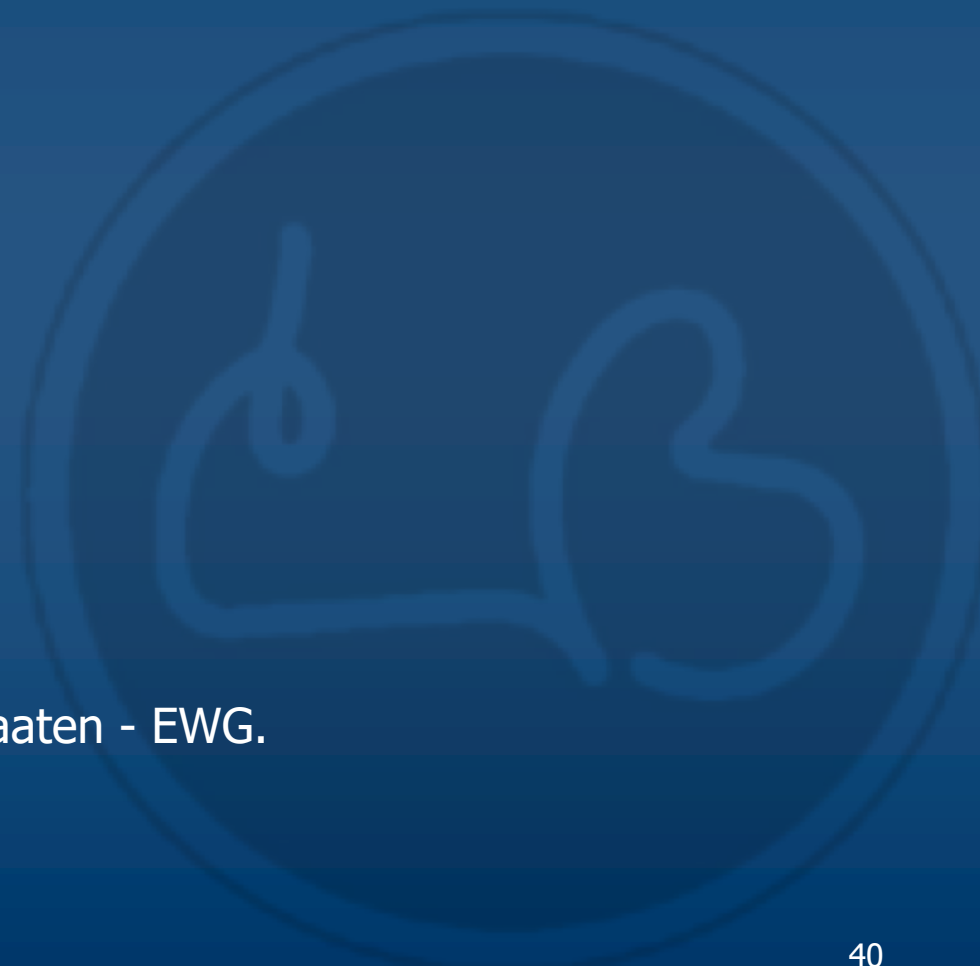
8. Einheitliche Auslegung aller Abkommen

EuGH entscheidet.

- EU-Georgien.
- EU-Moldawien.
- EU-Ukraine.
- Ggf. EU-Grossbritannien.
- Ggf. EU-Schweiz.

Egal ob Wortlaut differiert.

Wie bei den bilateralen FHAs EFTA-Staaten - EWG.



VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

9. Beendigung

Artikel 22 (2) InstA

«Die Europäische Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen und die Abkommen, die sich auf dieses Abkommen beziehen, treten sechs Monate nach Erhalt dieser Notifikation ausser Kraft.

[....] Gelingt es den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Konsultationen im horizontalen Gemischten Ausschuss nicht, sich auf die Fortführung der betroffenen Abkommen zu einigen, so treten auch diese nach Ablauf der darin vorgesehenen Kündigungsfristen ausser Kraft.»

Super-Guillotine droht.

VI. Das «Schiedsgerichts-Modell» im Einzelnen

10. Kritiker sollen etwas Besseres vorschlagen

Forderung, Kritik müsse aufbauend oder konstruktiv sein, ist abzulehnen.

Kritik muss nur berechtigt sein.

Die welche das Land in diese Sackgasse geführt haben, müssen ggf. etwas Besseres vorschlagen.

Oder andere Konsequenzen ziehen.

In der Vergangenheit Denk- und Diskussionsverbote.

VII. Folgerungen

1. «Schiedsgericht» ist kein echtes Schiedsgericht

Der gute Name, den Schiedsgerichte hierzulande haben, wird missbraucht.

Entscheidend ist:

Zusammenspiel Rechtsübernahme – Überwachung – Streitentscheidung – Beendigung.

- Nachverhandlungen in diesen Punkten kaum möglich.
- Nachverhandlungen in anderen Punkten (z.B. FlaM, Beihilfen) bringen wenig.

Man hat seit 2014 auf gut Glück verhandelt und nun gilt es ernst.

Tiroler Tageszeitung vom 25. März 2019:

« Die EU pocht darauf, die vielen Verträge mit der Schweiz durch ein Rahmenabkommen zu ersetzen. [...] Im Streitfall sollten EU-Richter entscheiden.»

VII. Folgerungen

2. Rechtsübernahme nach Ukraine-Abkommen kann man nicht mit Rechtsübernahme im EWR vergleichen – Behörde und Gericht der Gegenseite.
 3. Überwachung nach Ukraine-Abkommen kann man nicht mit Überwachung im EWR vergleichen – Behörde der Gegenseite.
 4. Streitentscheidung nach Ukraine-Abkommen kann man nicht mit Streitentscheidung im EWR vergleichen – Gericht der Gegenseite.
- Schiedsgericht dient der Verschleierung (*van der Loo*).
5. Beendigungsbestimmungen verstärken Abhängigkeit der Schweiz.

VII. Folgerungen

6. Der Staat als Vormund der Privaten

Bürger und Unternehmen nicht klagebefugt.

Können sich nur am Bundesverwaltung wenden.

Prinzips des diplomatischen Schutzes.

Recht des Staates, nicht des betroffenen Einzelnen.

Nachteile für Private und Unternehmen:

- Bedingung ist Zugang zu nationalen Bürokraten.
- Überzeugen, den Fall aufzugreifen; politische Erwägungen.
- Wenn ja, so gibt Bürger bzw. Unternehmen jede Kontrolle ab.

Einziges Land in EU und EFTA - Kulturelle Verspätung.

VII. Folgerungen

7. Behauptung, Rahmenabkommen sichere Bilateralismus, ist nicht glaubwürdig

Es geht um das Setzen eines PNR.

EDA-Politik seit 2013; «Reset-Knopf» nicht gedrückt; schlechter als reines EuGH-Modell.

Pieter Cleppe, Open Europe Brüssel, am 21. November 2018:

In «Switzerland [...], some are keen to submit the Swiss to the ECJ».
(<https://capx.co/the-brexit-deal-needs-to-be-renegotiated-heres-how/>).

In der Schweiz sind einige scharf darauf, die Schweizer dem EuGH zu unterstellen.

8. Schliesslich: Warum muss bei einem Abkommen, das für die Schweiz angeblich so vorteilhaft ist, gedroht werden?

Carl Baudenbacher

Unabhängiger Schiedsrichter und Berater, St. Gallen und London (Monckton Chambers),

Präsident EFTA-Gerichtshof 2003 bis 2017, Richter 1995 bis 2018,

Ordinarius für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht Universität St. Gallen HSG 1987-2013,

Mitglied des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs von Liechtenstein 1994-1995,

Permanent Visiting Professor für Europäisches und Internationales Recht University of Texas 1993-2004,

Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der TU Kaiserlautern 1987,

Vertretungsprofessor an deutschen Universitäten (u.a. FU Berlin und Tübingen) 1984-1986,

Experte des Bundesrates, des National- und Ständerates in Urheberrecht, Kartellrecht, Europapolitik,

Berater verschiedener ausländischer Regierungen, Gutachter und Schiedsrichter,

Habilitation Universität Zürich 1983, Dr. iur. Universität Bern 1978,

Autor von über 40 Büchern und über 270 Aufsätzen zum Europarecht und Internationales Recht, Obligationenrecht, Arbeitsrecht, Lauterkeitsrecht, Kartell- und Beihilfenrecht, Gesellschafts- und Finanzmarktrecht, Immaterialgüterrecht, zur Rechtsvergleichung, zum Recht der internationalen Gerichte und zum Recht der Globalisierung.

Carl Baudenbacher

DAS
SCHWEIZER
EU-KOMPLOTT

 münster**verlag**

März 2019


Springer Biographies



Judicial Independence

Memoirs of a European Judge

CARL BAUDENBACHER

 Springer

Februar 2019